

Berlin, den 18. Juli 2014

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

Betr.: Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten, Ägypten
und Libyen
hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs.
2 AufenthG vom 18. Juli 2014

In Ergänzung der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten, Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht, Dokumente und Gesundheitsschutz

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber

anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppeneinreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. BAMF informiert die Länder möglichst zeitnah über geplante Einreisen und - sofern diese Informationen dem BAMF vorliegen - die Zielorte (Stadt-/Landkreis, Gemeinde) dieser Personen. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder wird sichergestellt, dass die Kommunen das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF melden.

Der Bund trifft bei Bedarf vor Einreise der Flüchtlinge Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu verhindern. Die Länder treffen nach Einreise der Flüchtlinge bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 3.b) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemein-

sam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammbezugsrechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden.

BMI ist auch bereit, für die gemäß Ziffer 10 Satz 4 der Aufnahmeanordnung zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingereisten Personen die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zur Ankunft in den Zielkommunen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der zentralen Erstaufnahme zu tragen, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

Die Länder sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge spätestens zu dem vom BAMF benannten Zeitpunkt bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen abzuholen.

Im Auftrag



Dr. Klos